

Informationen zur finanziellen Unterstützung im Zusammenhang mit dem Coronavirus

KURZARBEIT

Als Kurzarbeit bezeichnet man die vorübergehende Reduktion oder vollständige Einstellung der vertraglich zwischen Arbeitgeberin und Arbeitnehmenden vereinbarten Arbeitszeit. Der Bundesrat hat entschieden, bis Ende 2020 das vereinfachte Verfahren für die Voranmeldung von Kurzarbeit sowie das summarische Verfahren für die Abrechnung der Kurzarbeit beizubehalten. Ab dem 1. September 2020 entfällt jedoch die Mehrheit der ausserordentlichen Massnahmen (Ausweitung der Anspruchsgruppen, zusätzliche finanzielle Entlastung von Unternehmen). Ebenfalls ab dem 1. September 2020 gilt zudem wieder eine maximale Bewilligungsdauer von Kurzarbeit von 3 Monaten. Folglich verlieren Bewilligungen ihre Gültigkeit, die zu diesem Zeitpunkt älter als 3 Monate sind. Die davon betroffenen Unternehmen müssen eine neue Voranmeldung für Kurzarbeit einreichen. Die gesetzliche Grundlage zur Kurzarbeitsentschädigung findet sich in der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung ([Link](#)). Zusätzliche Informationen finden sich auf der Homepage des SECO ([Link](#)) und der Homepage der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern ([Link](#)).

TAGGELDER FÜR SELBSTÄNDIGERWERBENDE

Die Corona-Krise stellt die Wirtschaft vor grosse Herausforderungen, vor allem auch viele Selbständigerwerbende. Im Gegensatz zu Unternehmen mit Angestellten, die unter den gegebenen Voraussetzungen Anrecht auf Kurzarbeitsentschädigung haben, ist dies Selbständigerwerbenden verwehrt. Der Bundesrat hat bereits am 20. März 2020 entschieden, dass auch Selbständigerwerbende mittels Taggeld unterstützt werden sollen.

Anspruch auf Taggelder („Corona-Erwerb ersatz“) haben:

- Erwerbstätige ohne Möglichkeit der Fremdbetreuung für Kinder bis 12 Jahre oder solche mit Behinderungen (sofern kein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung vorhanden und kein Homeoffice möglich ist. Der Anspruch gilt grundsätzlich nicht während den Schulferien);
- Erwerbstätige in Quarantäne (sofern kein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung vorhanden und kein Homeoffice möglich ist). Diese Anspruchsberechtigung richtet sich an Personen, welche nicht selber am Virus erkrankt sind, jedoch auf ärztliche oder behördliche Anordnung in Quarantäne müssen (Selbst-Isolation genügt nicht);
- Selbständigerwerbende, die ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie unterbrechen müssen und einen Lohnausfall erleiden.

Seit dem 17. September 2020 haben zusätzlich Anspruch:

- Selbständigerwerbende, deren Erwerbstätigkeit aufgrund von behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie massgeblich eingeschränkt ist, die einen Erwerbsausfall erleiden und deren AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen im Jahr 2019 mindestens CHF 10'000.00 betragen hat oder die Tätigkeit erst im Jahr 2020 aufgenommen worden ist.
- Die Erwerbstätigkeit gilt als massgeblich eingeschränkt, wenn pro Monat eine Umsatzeinbusse von mindestens 55 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen monatlichen Umsatz der Jahre 2015-2019 vorliegt. Wurde die Tätigkeit nach 2015 und vor 2020 aufgenommen, so ist der Durchschnitt der entsprechenden Erwerbsdauer massgebend. Personen, die ihre Erwerbstätigkeit nach 2019 aufgenommen haben, müssen nachweisen, dass pro Monat eine Umsatzeinbusse von mindestens 55 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz von mindestens drei Monaten vorliegt; massgebend ist der Durchschnitt der drei Monate mit den höchsten Umsätzen.
- Aufgehoben wurde die Einkommensobergrenze von CHF 90'000.00, bis zu welcher ein Taggeldanspruch bestand. Sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, können auch Selbständigerwerbende, welche ein CHF 90'000.00 übersteigendes AHV-pflichtiges Einkommen aufweisen, eine Taggeldentschädigung beziehen.
 - ➔ Da aktuell in Abweichung zum Lockdown im Frühling (noch) keine behördlichen Einschränkungen der ärztlichen Tätigkeit (auf dringliche Eingriffe) bestehen, ist derzeit davon auszugehen, dass die selbständig erwerbende Ärzteschaft nur in Ausnahmefällen Anspruch auf eine Taggeldentschädigung wegen behördlich zu verantwortendem Erwerbsausfall hat.

Weitere Informationen zum Corona-Erwerb ersatz finden Sie auf der Homepage der Medisuisse ([Link](#); inkl. anschaulicher Übersicht über die allfälligen Ansprüche) und des SECO ([Link](#)) sowie in der Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus ([Link](#)).

Die Taggelder müssen nach wie vor bei der AHV-Ausgleichskasse beantragt werden, bei der der Arzt/die Ärztin ihre AHV-Beiträge abrechnet.

Aussicht:

Einzelne Ärztesellschaften und die FMH begleiten betreffend Einkommen über CHF 90'000.00 (Anspruchsobergrenze für die Taggeldentschädigung bis am 16. September 2020) Pilotprozesse, um die Rechtmässigkeit und die Auslegung der Verordnungen gerichtlich prüfen zu lassen. Bis zu einem rechtskräftigen Entscheid bleiben die Anmeldungen für Ansprüche wegen faktischer Betriebsschliessung und einem Einkommen über der Einkommensgrenze bei der Medisuisse pendent. Eine entsprechende Information folgt zu gegebener Zeit.

HÄRTEFALL- UND WEITERE UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN

Härtefallmassnahmen:

Gemäss dem am 25. September 2020 vom Parlament verabschiedeten COVID-19-Gesetz kann der Bund auf Antrag eines oder mehrerer Kantone Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von COVID-19 besonders betroffen sind, insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche sowie touristische Betriebe, in Härtefällen finanziell unterstützen, sofern sich die Kantone zur Hälfte an der Finanzierung beteiligen. Ein Härtefall liegt vor, wenn der Jahresumsatz *unter 60 Prozent* des mehrjährigen Durchschnitts liegt. Die gesamte Vermögens- und Kapital-situation ist zu berücksichtigen.

Die Unterstützung setzt voraus, dass die Unternehmen vor Ausbruch von COVID-19 profitabel oder überlebensfähig waren und sie nicht bereits andere Finanzhilfen des Bundes erhalten haben. Diese Finanzhilfen schliessen die Kurzarbeitsentschädigungen, die Entschädigung des Erwerbsausfalls sowie die gestützt auf die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020 gewährten Kredite nicht mit ein.

Weitere Infos zu den Härtefallmassnahmen finden sich auf der Homepage des SECO ([Link](#)) und von Easygov ([Link](#)) sowie in Art. 12 des COVID-19-Gesetzes ([Link](#)).

Weitere seit dem Frühling bestehende Unterstützungsmassnahmen:

Nebst der Kurzarbeit, Taggeldentschädigung für Selbständigerwerbende und den Härtefallmassnahmen hat der Bundesrat weitere Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus erlassen. Mit diesem Bündel an weiteren Massnahmen soll verhindert werden, dass grundsätzlich solvente Unternehmen in finanzielle Schwierigkeiten geraten:

- *Zahlungsaufschub bei Sozialversicherungsbeiträgen.* Die AHV-Ausgleichskassen können Arbeitgebern und Selbständigerwerbenden, die aufgrund der Corona-Krise in Liquidationsengpässe geraten, Zahlungserleichterungen gewähren. Bei einer Zahlungserleichterung bleiben die Beiträge dennoch in vollem Umfang geschuldet; es werden lediglich die Zahlungsbedingungen angepasst ([Link](#)).
- *Liquiditätspuffer im Steuerbereich.* Unternehmen sollen die Möglichkeit haben, die Zahlungsfristen zu erstrecken, ohne Verzugszins zahlen zu müssen. Aus diesem Grund wird für die Mehrwertsteuer, für Zölle, für besondere Verbrauchssteuern und für Lenkungsabgaben in der Zeit vom 21. März 2020 bis 31. Dezember 2020 der Zinssatz auf 0,0 Prozent gesenkt. Es werden in dieser Zeitspanne keine Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Für die Direkte Bundessteuer gilt dieselbe Regelung ab dem 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ([Link](#)).

DISCLAIMER

Die vorliegende Übersicht wurde nach bestem Wissen und Gewissen nach dem aktuellen Stand der Informationen erstellt. Die Übersicht bezweckt, die Adressaten mit Informationen und mit Handlungsmöglichkeiten zu bedienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht. Eine abweichende Beurteilung durch Behörden oder Gerichte kann aufgrund der teilweise sehr kurzfristigen Änderungen und Anpassung der Grundlagen und mangels Praxis nicht ausgeschlossen werden. Ebenso kann eine abweichende Beurteilung im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden. Die Ärztesellschaft lehnt jegliche Haftung im Zusammenhang mit dem vorliegenden Dokument ab.

November 2020